

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1981)
Heft: 3

Artikel: Doppelbürger und Militärdienst in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volkes zur Vorlage gleiche Rechte Mann und Frau gleichsam nach einer Beseitigung der auf dem Gebiet des Bürgerrechts noch bestehenden Benachteiligung der Kinder von im Ausland lebenden Schweizerinnen.

DOPPELBÜRGER UND MILITÄRDIENST IN DER SCHWEIZ

Jeder Schweizerbürger männlichen Geschlechts ist laut Bundesverfassung militärdienstpflichtig, und zwar bis zu seinem 60. Altersjahr. Bei Wohnsitz in der Schweiz wird er zu den ordentlichen Militärdienstleistungen herangezogen (Rekrutenschule, Wiederholungskurse etc.) Bei Wohnsitz und Tätigkeit im Ausland hat der Auslandschweizer während den ersten drei Jahren seiner Auswanderung Militärpflichtersatz zu leisten, sofern der betroffene Bürger nicht älter als 50 Jahre ist. Auch bei "Militärdienst-Untauglichkeit" eines Inlandbürgers hat dieser Militärpflichtersatz zu bezahlen, es sei denn, er werde zu einem andern Dienst herangezogen (militärischer Hilfsdienst, Zivilschutz). Einen Zivildienst als Ersatz für Militärdienstverweigerer aus "Gewissensgründen" kennt die Schweiz nicht.

Im Gegensatz zu den jungen Nur-Schweizern können Doppelbürger bei Wohnsitz im Lande ihrer zweiten Staatsbürgerschaft sich nicht freiwillig zum Bestehen einer Rekrutenschule in der Schweiz melden. Verlegt jedoch ein solcher Doppelbürger seinen Wohnsitz, oder seinen Arbeitsplatz in die Schweiz, wird er unweigerlich bis zu seinem 28. Altersjahr zu einer Rekrutenschule aufgeboten, nach dem 28. Altersjahr zu einer Hilfsdienstleistung, es sei denn, er könne nachweisen, dass er in der Armee des Staates seines zweiten Bürgerrechtes bereits Militärdienst geleistet habe. (Dieser Nachweis dürfte einem Liechtenstein-Schweizer etwas schwer fallen).

Und nun kommt eine heikle Sache. Eine Reihe von europäischen Ländern kennen bereits die Institution eines Zivildienstes für solche jungen Leute, die aus verschiedenen persönlichen Ueberlegungen keinen

Militärdienst leisten wollen. Die Schweiz dagegen kennt keinen Zivildienst als Ersatz des Militärdienstes. Sie anerkennt deshalb im oben erwähnten Falle eines Doppelbürgers, der in die Schweiz übersiedelt, oder in der Schweiz einer Tätigkeit nachgeht, einen solchen Zivildienst nicht als einen bereits im Ausland geleisteten Militärdienst und bietet den Betreffenden bei Diensttauglichkeit dennoch zu einer Rekrutenschule auf. Dies ist durchaus möglich, auch vom völkerrechtlichen Standpunkt aus. Ein Doppelbürger gilt im Lande seines Wohnsitzes immer nur als allgemeiner Staatsbürger und unterliegt dort allen bürgerlichen Pflichten, so wie er auch alle bürgerlichen Rechte genießt. Ein in einem solchen Falle obligatorisch zu leistender Militärdienst könnte im Staate des zweiten Bürgerrechtes auch nicht als "unerlaubter fremder Militärdienst" gewertet werden. Die Schweiz hat diesen Grundsatz selbst immer wieder anerkannt, z.B. bei den Doppelbürgern Schweiz/USA, die dort auch zum Militärdienst aufgeboten werden, wenn sie in der Schweiz schon Aktivdienst geleistet haben.

Mit der neuen Kategorie von Doppelbürgern durch Abstammung von der Mutter her, werden sich derartige Fälle vermehren. Bei einem schweiz./deutschen Doppelbürger, der augenblicklich in der Schweiz studiert, ist es bereits zu einer Auseinandersetzung mit der Abteilung für Adjutantur des Eidg. Militärdepartements gekommen. Dieser Fall wurde auch an der Sitzung der Auslandschweizerkommission in Solothurn behandelt, wobei die Versammlung die Meinung vertrat, dass auch hier schweizerisches Recht angewendet werden soll. Ein Doppelbürger hat sich der Gesetzgebung desjenigen Staates zu unterstellen, in dem er sich aufhält und sollte nicht, wenn ihm etwas nicht passt, vom zweiten Bürgerrecht Gebrauch machen können.
